

SITZUNGSVORLAGE

Hort Zaber Lamas

Umstellung der Benutzungsordnung des Hortes auf eine Satzung zum 01.09.2026

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	21.07.2026	6

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die bisherige privatrechtliche Benutzungsordnung in eine öffentlich-rechtliche Satzung zu überführen, die mit dem 01.09.2026 in Kraft tritt.

Abstimmungsergebnis		
	Anzahl	
JA-Stimmen		
NEIN-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

Die Nutzung des gemeindlichen Hortes wird derzeit auf Grundlage einer Benutzungsordnung und privatrechtlicher Aufnahmeerklärungen geregelt. Zum 01.09.2026 soll diese Benutzungsordnung in eine kommunale Benutzungssatzung überführt und ergänzend eine Gebührensatzung erlassen werden. Damit wird das Benutzungsverhältnis künftig ausdrücklich als öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis ausgestaltet.

Die Notwendigkeit der Anpassung erfolgt aufgrund der Änderungen im Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG). Demnach ist die Stadt Güglingen verpflichtet zu prüfen, ob ihre Leistungen als umsatzsteuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit oder als Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt einzuordnen sind. Bisher wurden die betreffenden Leistungen auf Grundlage einer privatrechtlichen Benutzungsordnung erbracht, was grundsätzlich möglich ist. Die Umstellung auf eine Satzung vereinfacht jedoch Verwaltungsabläufe und sorgt für eine exakte und vom Gemeinderat Baden-Württemberg empfohlene Vorgehensweise.

Durch die Umstellung von einer privatrechtlichen Benutzungsordnung auf eine öffentlich-rechtliche Satzung werden die betreffenden Leistungen als Ausübung öffentlicher Gewalt erbracht. Die Neufassung als Satzung dient der rechtssicheren Umsetzung der

Umsatzsteueränderungen und stellt sicher, dass die Stadt Güglingen ihre Aufgaben ordnungsgemäß und unter Beachtung der aktuellen steuerrechtlichen Vorgaben erfüllen kann.

Ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis liegt vor, wenn die Kommune als Hoheitsträgerin handelt und die Nutzung der Einrichtung durch Satzung geregelt wird. Die Gemeinde tritt gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern im Rahmen eines Über-/Unterordnungsverhältnisses hoheitlich auf. Aufnahme, Änderung und Beendigung der Hortnutzung erfolgen dann durch Verwaltungsakt (Bescheid), nicht mehr auf Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die Benutzungsgebühren werden auf Grundlage einer Gebührensatzung erhoben. Änderungen der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses. Ausstehende Gebühren können im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

Es wird damit das Zwei-Stufen-Verhältnis verwirklicht: Auf der ersten Stufe steht die Entscheidung über das „Ob“ der Nutzung (Aufnahme in den Hort durch Verwaltungsakt), auf der zweiten Stufe das „Wie“ der Nutzung (konkrete Benutzungsbedingungen und Gebührenerhebung auf Grundlage der Satzungen). Für die Gemeinde entsteht ein einheitliches, rechtssicheres Verfahren; welches öffentlich-rechtlich geregelt ist.

Die Benutzungssatzung für den Hort soll insbesondere Zweck und Trägerschaft, Voraussetzungen und Verfahren der Aufnahme, Umfang der Betreuung und Öffnungszeiten, Pflichten der Sorgeberechtigten sowie Gründe und Verfahren für Ablehnung, Änderung und Beendigung der Nutzung regeln. Die Gebührensatzung wird die Höhe der Gebühren, Fälligkeit und Zahlungsweise, Ermäßigungen und Befreiungen sowie die Folgen des Zahlungsverzugs festlegen.

Die Umstellung erfolgt zum 01.09.2026; die bisherige Benutzungsordnung tritt mit Ablauf des 31.08.2026 außer Kraft. Bestehende privatrechtliche Vereinbarungen werden durch die neue Benutzungs- und Gebührensatzung abgelöst. Laufende Betreuungsverhältnisse gelten ab 01.09.2026 als öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse und werden durch entsprechende Aufnahmebescheide bestätigt. Die Eltern werden rechtzeitig und verständlich über die Umstellung informiert.

Es entstehen keine unmittelbaren Mehrkosten. Durch die klare öffentlich-rechtliche Grundlage und die Möglichkeit der Verwaltungsvollstreckung ist von einer verbesserten Durchsetzung der Gebührenforderungen auszugehen. Der Gemeinderat soll daher die Umstellung auf eine Benutzungssatzung zum 01.09.2026 sowie die Einführung einer Gebührensatzung beschließen. Die neue Benutzungssatzung sowie die Gebührenordnung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Anlage 1: Benutzungssatzung und Gebührenordnung